

Startseite > Veröffentlichungen > Weisungen > Bildung, Qualifizierung

Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung 03/2009

Geschäftszeichen: SP III 22 / SP III 23 / SP II 12 – 6430 / 5300/ 6533 / 3313 / II-1230

Gültig ab: 20.03.2009

Gültig bis: 31.12.2011

Weisungscharakter: ja

Aufhebung von Weisungen:

HEGA 12/2008 - 07, E-Mail-Info SGB III / Verfahrensinfo SGB II vom 07.04.2008, HEGA 03/2006 - 01

HEGA 03/09 - 04 - Bekanntgabe des überarbeiteten Fachkonzepts sowie der Geschäftsanweisung BvB Zusammenfassung

Bekanntgabe einer GA für BvB gem. §§ 61/ 61a SGB III und rehaspezifischer BvB gem. §§ 98 ff. SGB III sowie des aktualisierten Fachkonzepts.

1. Ausgangssituation
2. Auftrag und Absicht der übergeordneten Führungsebene
3. Eigene Entscheidung und Absicht
4. Einzelaufträge

Bezug: HEGA 03/06 - 01 Fachkonzept für Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) gem. § 61 SGB III

1. Ausgangssituation

Im Rahmen des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente wurden neben dem zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Rechtsanspruch auf die Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss bzw. einen gleichwertigen Schulabschluss im Rahmen einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§ 61a SGB III) weitere rechtliche Änderungen mit Wirkung ab 18.09.2010 beschlossen.

Im Rahmen der praktischen Umsetzung von BvB gewonnene Erkenntnisse sollen in die Maßnahmeweiterentwicklung einfließen.

2. Auftrag und Absicht der übergeordneten Führungsebene

Ziel ist die Vereinheitlichung der Weisungslage und die Anpassung des Fachkonzepts.

3. Eigene Entscheidung und Absicht

Mit der Bekanntgabe einer Geschäftsanweisung für Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gem. §§ 61/ 61a SGB III und rehaspezifischer Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gem. §§ 98 ff. SGB III (GA BvB) werden alle gültigen Weisungen zur Umsetzung zusammengefasst. Die sich aus dem Gesetz zur Neuausrichtung arbeitsmarktpolitischer Instrumente ergebenden, zeitversetzt in Kraft tretenden Rechtsänderungen sind berücksichtigt.

Das Fachkonzept für Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) wird in aktualisierter Form bereitgestellt. Dieses Fachkonzept enthält die konzeptionellen Vorgaben und Qualitätsmaßstäbe für die Maßnahmeumsetzung. Verfahrensrechtliche Regelungen, die sich vorrangig an die Agenturen für Arbeit richten, wurden aus dem Fachkonzept entfernt und sind Bestandteil der GA BvB.

Folgende wesentliche Änderungen gegenüber dem abgelösten Fachkonzept wurden vorgenommen:

- Überarbeitung der Zielgruppendefinition (s. I 3)
- Berücksichtigung des im Rahmen des Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs entwickelten „Kriterienkatalogs zur Ausbildungsreife“ im Fachkonzept (s. I 3, II 3.1)
- Verzicht auf einen gesonderten Eintrittstermin für behinderte Teilnehmer und damit einhergehend die Verlängerung des Zeitrahmens für die Eignungsanalyse auf bis zu 4 Wochen; verpflichtende Vorhaltung unterschiedlicher, sich ergänzender eignungsdiagnostischer Verfahren (s. II 3.1)
- zusätzliche individuelle Verlängerungsmöglichkeiten bei der individuellen Förderdauer (s. II 3.7)
- besondere Verlängerungsmöglichkeiten bei der individuellen Förderdauer für Menschen mit Behinderung (s. II 8)
- Ausgestaltung des Rechtsanspruchs auf eine Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss gem. § 61a SGB III (s. II 4.8).

Regelungen zu den nach derzeitigem Gesetzesstand zum 18.09.2010 vorgesehenen erfolgsabhängigen Vergütungsregelungen wurden nicht aufgenommen, da hier noch weitere rechtliche Änderungen zu erwarten sind. Die Vergütungsunterlagen für die Vergaben im Jahr 2009 sehen keine erfolgsabhängigen Vergütungsregelungen vor.

Die Zielgruppendefinition für BvB ist vor dem Hintergrund des ab 01.01.2009 gültigen neuen § 46 SGB III gegenüber der E-Mail-Info v. 07.04.2008 verändert worden. Demzufolge müssen Alternativen für diejenigen jungen Erwachsenen entwickelt werden, bei denen sich abzeichnet, dass die Eignung für eine Berufsausbildung nicht erreichbar ist oder die ausschließlich eine Integration in Arbeit anstreben und die deshalb nicht in BvB einbezogen werden. Dazu können Maßnahmen gem. § 46 SGB III ebenso in Betracht kommen wie spezifische SGB-II-Instrumente. Für jüngere eHb, die ihren Rechtsanspruch auf Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss geltend machen, gilt § 61a SGB III.

Zur möglichen Umsetzung von § 46 SGB III wird auf die Produktinformation „Maßnahmekombination 'alles'“ verwiesen. Mögliche zusätzliche Bedarfe an Teilnehmerplätzen für diese Maßnahme können mit der im April 2009 anstehenden

Nachbestellrunde gedeckt werden.

In welchem Umfang eine Kombination von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II mit Qualifizierungselementen gefördert werden kann, wird derzeit im BMAS geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird im Rahmen der Aktualisierung der Arbeitshilfe AGH bekannt gegeben.

Folgende Geschäftsanweisungen werden aufgehoben:

- HEGA 12/2008 - 07 - Rechtsanspruch auf den Erwerb eines Hauptschulabschlusses
- E-Mail-Info SGB III / Verfahrensinfo SGB II vom 07.04.2008
- HEGA 03/2006 - 01 - Fachkonzept für Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) gem. § 61 SGB III

Die aufgehobenen Weisungen werden bei diesen Förderleistungen jeweils im Weisungsarchiv weiterhin vorgehalten.

4. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit und Regionaldirektionen wenden ab sofort die Geschäftsanweisungen an.

Gezeichnet Unterschrift



Bundesagentur für Arbeit Stand 20.03.2009